

**Anlage 1**  
(vgl. Nr. 7.1.1)

**Beispielhafte Anwendungsfälle hinsichtlich des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag der in anderen Staaten lebenden Deutschen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 des BWG**

Bei der Anwendung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist eine Vielzahl von Wanderungsbewegungen mit unterschiedlichen Auswirkungen auf das Vorliegen des aktiven Wahlrechts denkbar. Dabei handelt es sich vorwiegend um Fälle, bei denen Aufenthaltswechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BR) und Gebieten von Mitgliedstaaten des Europarates (ER) oder von Nichtmitgliedstaaten des Europarates (NER) bzw. zwischen diesen Staaten stattfinden.

Im Wesentlichen kommen folgende Aufenthaltswechsel mit entsprechenden Auswirkungen auf das Vorliegen des aktiven Wahlrechts in Betracht:

**Aufenthaltsbewegung**

nach einem ursprünglichen über dreimonatigen Aufenthalt in der BR

	<b>Beurteilung des aktiven Wahlrechts</b>
1 BR → ER	unbefristet wahlberechtigt, wenn nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug einmal ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorgelegen hat – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG –
2 BR – ER → ER	unbefristet wahlberechtigt, da allein ausschlaggebend, dass nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug einmal ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorgelegen hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG setzt hingegen keinen Mindestaufenthalt unmittelbar vor dem Fortzug in einen ER-Staat voraus)
3 BR – ER → NER	wahlberechtigt für die Dauer von 25 Jahren ab Fortzug aus der BR – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG –
4 BR – ER → BR	sofort in der BR wahlberechtigt, da bei Rückkehr eines Wahlberechtigten kein Mindestaufenthalt in der BR Voraussetzung – § 12 Abs. 2 Satz 2 BWG –
5 BR → NER	wahlberechtigt für die Dauer von 25 Jahren ab Fortzug aus BR – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG –
6 BR – NER → NER	wahlberechtigt für die Dauer von 25 Jahren seit Fortzug aus der BR – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG –
7 BR – NER → ER	sofort unbefristet wahlberechtigt, auch wenn zuvor auf Grund eines über 25jährigen Aufenthaltes in NER-Staaten das Wahlrecht erloschen war (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG setzt nur voraus, dass nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorhanden war)
8.1 BR – NER (unter 25 Jahren) → BR	sofort unbefristet wahlberechtigt, da Rückkehr eines Wahlberechtigten in die BR – § 12 Abs. 2 Satz 2 BWG –
8.2 BR – NER (über 25 Jahre) → BR	wahlberechtigt erst nach einem dreimonatigen Mindestaufenthalt, da Rückkehr eines nicht mehr Wahlberechtigten – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG –
9 BR – NER (unter oder über 25 Jahre) – BR (über 3 Monate) → NER	25 Jahre lang ab erneutem Fortzug wahlberechtigt; durch den mindestens dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalt in der BR wird das Wahlrecht nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG neu begründet
10.1 BR – NER (unter 25 Jahre) – BR (unter 3 Monate) → NER	wahlberechtigt bis zum Ablauf der 25-Jahresfrist seit dem ersten Fortzug aus der BR (dem ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorausgegangen war); durch den späteren Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR werden die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt

**Aufenthaltsbewegung**

nach einem ursprünglichen über dreimonatigen Aufenthalt  
in der BR

10.2 BR – NER (über 25 Jahre) – BR  
(unter 3 Monate) → NER

**Beurteilung des aktiven Wahlrechts**

nicht wahlberechtigt, da das Wahlrecht nach dem 25jährigen Aufenthalt in NER-Staaten erloschen war und durch den Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt worden sind

11.1 BR – ER (unter 25 Jahre) – BR  
(unter 3 Monate) → NER

wahlberechtigt bis zum Ablauf der 25-Jahresfrist seit dem ersten Fortzug aus der BR (dem ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorausgegangen war); durch den späteren Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR werden die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt

11.2 BR – ER (über 25 Jahre) → BR  
(unter 3 Monate) → NER

nicht wahlberechtigt, da seit dem Fortzug aus der BR 25 Jahre verstrichen sind und durch den Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt worden sind

12 BR – NER (unter oder über 25 Jahre) – BR  
(unter oder über 3 Monate) → ER

sofort wahlberechtigt; Zwischenaufenthalt in der BR ist rechtlich ohne Belang – vgl. auch Erläuterung zu Ziffer 7 –

13 BR – NER (unter oder über 25 Jahre) – ER → BR

sofort in der BR wahlberechtigt, da Rückkehr eines Wahlberechtigten i.S. des § 12 Abs. 2 Satz 2 BWG. Durch den Zwischenaufenthalt in einem ER-Staat ist unbefristetes Wahlrecht nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG begründet worden – vgl. auch Erläuterung zu Ziffer 7 –

**Anmerkung:** Für die Anwendung der Vorschriften des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR zu berücksichtigen. – § 12 Abs. 2 letzter Satz BWG –